

*Streiflicht*

## Weitreichende Änderungen bei der Düngegesetzgebung

**Dr. Ute Schultheiß**

Foto: privat

„Wir müssen unser Grundwasser vor übermäßigen Nitratreinträgen schützen und die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft reduzieren. Aber wir müssen auch unseren Landwirten die Möglichkeit geben, ihre Pflanzen bedarfsgerecht mit Nährstoffen zu versorgen“, so die Worte der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Dr. Maria Flachsbarth im Rahmen der Lesung des Düngegesetzes im Bundestag im Februar 2017.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nach langjähriger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und den Ländern die Düngegesetzgebung novelliert: Das geänderte Düngegesetz ist seit dem 16. Mai 2017 und die Düngeverordnung seit dem 2. Juni 2017 in Kraft. Als weiterer Baustein des sogenannten „Düngepaketes“ wurde Mitte Juni 2017 die geplante Stoffstrombilanzverordnung vom Bundeskabinett beschlossen.

### Wie hängen Düngegesetz und Düngeverordnung zusammen?

Das Düngegesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Düngeverordnung und damit auch für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, die in Deutschland flächendeckend durch die Düngeverordnung umgesetzt wird. Um die Wirksamkeit der Düngeverordnung zu prüfen, werden der Zustand und die Entwicklung der Gewässerbelastung für Grundwasser, Oberflächen- und Küstengewässer regelmäßig untersucht und der EU-Kommission alle vier Jahre in einem Nitratbericht der Bundesregierung vorgelegt.

Da in den vergangenen Jahren keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Nitratbelastung festzustellen waren und in einzelnen Regionen eine zu hohe Nitrat- und Phosphorbelastung der Gewässer zu konstatieren ist, hat die EU-Kommission im Jahr 2014 zahlreiche Forderungen zur Anpassung bzw. Verschärfung der Düngeverordnung an Deutschland übermittelt. Ende Oktober 2016 hat die EU-Kommission eine Klage gegen Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingereicht.

### Novellierung von Düngegesetz, Düngeverordnung und geplante Stoffstrombilanzverordnung

Wesentliche Änderungen des novellierten Düngegesetzes betreffen die Einführung standortspezifischer Obergrenzen für die Stickstoffdüngung und die Einbeziehung von Biogasgärresten, Kom-

post und Klärschlamm in die Regelung zur sogenannten betrieblichen Stickstoff-Obergrenze von  $170 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ . Des Weiteren wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung geschaffen.

Mit der novellierten Düngeverordnung werden die Vorgaben zur Düngung präzisiert. Die wichtigsten Änderungen sind

- die Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngebedarfsermittlung mit ertrags- und standortspezifischen Obergrenzen für die Stickstoffzufuhr,
- die Verlängerung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen,
- die Beschränkung der N-Düngung im Herbst zu bestimmten Ackerkulturen,
- die Vorgaben zur Lagerung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern und
- eine Verringerung der Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich ab 2020 auf  $50 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  und ab 2023 auf  $10 \text{ kg Phosphat ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ .

Bezüglich der Düngetechnik sind ab 2020 auf bestelltem Ackerland und ab 2025 auch für Feldfutterbau und Grünland emissionsarme Ausbringungstechniken für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste vorgeschrieben. Des Weiteren wurden die Abstände für die Düngung in der Nähe von Gewässern und bei hängigem Gelände erweitert, Ausnahmen gibt es beim Einsatz von Düngerstreuern mit Grenzstreueinrichtung.

Die neue Düngeverordnung sieht zudem eine stärkere Regionalisierung in Gebieten mit nitratbelasteten Grundwasserkörpern oder eutrophierten Oberflächengewässern vor. Hier sind die Länder verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von N- und P-Einträgen zu erlassen.

Die geplante Stoffstrombilanzverordnung ist eine neue Verordnung, die die Betriebe zur Erfassung und Aufzeichnung von dem Betrieb zugeführten bzw. abgegebenen Mengen an Stickstoff und Phosphor verpflichtet. Vorgesehen ist, dass ab 2018 tierhaltende Betriebe mit mehr als 50 GV oder mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV/ha und ab 2023 alle Betriebe mit mehr als 20 ha oder mehr als 50 GV Stoffstrombilanzen erstellen müssen. Weitere Vorgaben sollen für viehhaltende Betriebe gelten, die Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen, ebenso für Biogasanlagen.

### **Wie sind die Änderungen bei der Düngegesetzgebung zu bewerten und was heißt das für die landwirtschaftliche Praxis?**

Die Novellierung der Düngegesetzgebung, insbesondere der Düngeverordnung, enthält zahlreiche Verschärfungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die höheren Anforderungen bei der Düngung zielen darauf ab, insbesondere die Stickstoffeffizienz zu verbessern und die Ammoniakemissionen zu reduzieren. Sie schützen somit die Umwelt vor Stickstoffeinträgen über den Luftpfad und in das Grundwasser. Zusätzlich kann mit der geplanten Erfassung der Nährstoffströme (Stoffstrombilanz) ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umweltwirkungen und der Nährstoffeffizienz landwirtschaftlicher Betriebe geleistet werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die Änderungen der Düngeverordnung mittelfristig mit einer Verringerung des Nitratsintrags über die Böden in die Gewässer zu rechnen ist.

Neben der Sicherstellung der Ernährung der Nutzpflanzen und der Verringerung von Nährstoffverlusten hat das Düngegesetz auch den Zweck, die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- oder nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern. Insbesondere für den letztgenannten Aspekt, der auch im Zuge des Klimaschutzes mit der 4-Promille-Initiative derzeit intensiv diskutiert wird, können sich Zielkonflikte ergeben, da für die Anhebung des Humusgehaltes ein „gewisser Stickstoffüberschuss“ erforderlich ist.

Die Landwirte stehen nun vor der großen Herausforderung, die neuen fachlichen Anforderungen in ihre Bewirtschaftungspraxis umzusetzen. Das wird in einigen Regionen in Deutschland bzw. bei einzelnen tierhaltenden Betrieben dazu führen, dass zur Einhaltung der Vorgaben Wirtschaftsdünger verstärkt an andere Betriebe abgegeben bzw. in Ackerbauregionen exportiert werden muss.

Der Bund hat nun die gesetzlichen Grundlagen für einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung geschaffen. Bei der Kontrolle der Vorgaben zur Düngegesetzgebung sind nun jedoch die Länder in der Pflicht! Einige Länder haben bereits angekündigt, die Kontrolle des Fachrechts zu verschärfen bzw. haben, wie z. B. Niedersachsen mit der neuen Düngebehörde, die personellen Kapazitäten dafür geschaffen.

Wie die Umsetzung der neuen fachlichen Vorgaben der Düngegesetzgebung in der Praxis gelingt, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.



**Dr. Ute Schultheiß**

Kuratorium für Technik und Bauwesen  
in der Landwirtschaft e. V.